

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion auf Annahme einer EntschlieÙung

75 Jahre Grundgesetz: Einigkeit und Recht und Freiheit auch für künftige Generationen bewahren!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Am 23. Mai 2024 jährt sich die Inkraftsetzung des Grundgesetzes und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland zum 75. Mal. Aus diesem Anlass würdigt das Abgeordnetenhaus die Bedeutung des Grundgesetzes.

Keine andere gesamtstaatliche deutsche Verfassung hat ein solches Alter erreicht, weder die Reichsverfassung von 1871 noch die Weimarer Reichsverfassung von 1919. Der wegweisenden Paulskirchenverfassung von 1849 war es sogar gänzlich versagt geblieben, Rechtswirksamkeit zu entfalten. Das Grundgesetz hat demgegenüber seinen anfänglich provisorischen Charakter im Laufe der Zeit abgestreift und nach der deutschen Wiedervereinigung seinen Rang als Verfassung des geeinten Deutschlands erlangt. Auf paradoxe Art und Weise hat gerade sein ursprünglich provisorischer Charakter die Überwindung gegensätzlicher Positionen ermöglicht und das Hineinwachsen in seine Verfassungsnormen erleichtert. So ist das Grundgesetz mittlerweile zum Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes geworden und hat die konkurrierenden schein-demokratischen Verfassungen der DDR längst überlebt.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben 1948/49 grundlegende Leitentscheidungen getroffen, die bis heute unser Zusammenleben prägen. Neben dem Demokratieprinzip und der Konstituierung Deutschlands als bundesstaatlich organisierte parlamentarische Republik sind dies vor allem die Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Wichtige andere Leitentscheidungen sind der Schutz von Ehe und Familie, von Eigentums- und Erbrechten sowie das Sozialstaatsprinzip und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Dabei hatten die Väter und Mütter des Grundgesetzes stets die überwundene nationalsozialistische Diktatur und die Bedrohung durch die kommunistischen Diktaturen im anderen Teil Deutschlands und in Osteuropa vor Augen. So ist das Grundgesetz als Schutzwall gegen die Unfreiheit konzipiert worden. Jede Rechtsordnung im Sinne des Grundgesetzes ist deshalb dazu verpflichtet, Willkür, Anarchie und Chaos wirksam entgegenzutreten sowie die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte sicherzustellen.

Das Grundgesetz schützt vor dem Willkürstaat genauso wie es die Legitimation, Gerechtigkeit und Rationalität politischer Herrschaft sicherstellt. Dabei spannt es einen weiten Rahmen für individuelle Freiheitsentscheidungen.

So ist das Grundgesetz zum Leitbild eines gerechten, handlungsfähigen und zukunftsgerichteten Staates geworden, der Chancengerechtigkeit, aber keine Gleichheit herstellt, die Freiheitsrechte des einzelnen garantiert und Ehe und Familie als Grundlage jeder staatlichen Ordnung unter seinen besonderen Schutz stellt.

Dieses freiheitliche Wertesystem des Grundgesetzes kann nicht beliebig transformiert und weiterentwickelt werden. Aus gutem Grund sollten Staatsaufgaben und Staatsziele deshalb nur behutsam angepasst, verändert oder erweitert werden. Denn allzu häufige Änderungen des Grundgesetzes bergen die Gefahr, seinen tragenden Charakter als Fundament der politischen Ordnung des deutschen Volkes zu unterminieren.

Auch die Gefahr des Abrutschens in eine postdemokratische Realität darf nicht außer Acht gelassen werden, in der das Grundgesetz für vermeintlich hehre Ziele stillschweigend ausgehebelt, überformt oder missachtet würde. Die partielle und temporäre Aussetzung von Grundrechten während der Corona-Pandemie war hier ein deutliches Warnsignal und darf keinesfalls zur Blaupause für anders motivierte Freiheitseinschränkungen werden.

Eine der Gefahren für den Fortbestand des Grundgesetzes ist auch die fortgesetzte Usurpation grundgesetzlich garantierter nationalstaatlicher Souveränitätsrechte durch Institutionen der Europäischen Union. Die Kernbestände des Grundgesetzes dürfen aber nicht in europäischem Recht aufgelöst werden.

Eine Bedrohung für die Akzeptanz des Grundgesetzes stellt des Weiteren die Überforderung des Staates und seiner Sicherheitsorgane sowie die Missachtung geltenden Rechts dar. Die Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates muss deshalb jederzeit gewährleistet sein. Denn Normen müssen für alle Bürger gleichermaßen gelten. Der Staat darf seine Bürger nicht der Rechtlosigkeit überlassen. Er muss das geltende Recht konsequent durchsetzen und darf die Entstehung von Parallelgesellschaften mit eigener Rechtspraxis nicht dulden.

Die staatlichen Organe müssen dafür Sorge tragen, dass das gesellschaftliche Miteinander eben nicht täglich neu ausgehandelt werden muss und am Ende der Stärkere sich durchsetzt.

Auch darf der demokratische Diskurs nicht durch einen politisierten Verfassungsschutz ausgehebelt werden. Die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative muss jederzeit gewahrt bleiben.

Eine freiheitliche Verfassung wie das Grundgesetz lebt letzten Endes von der Bereitschaft der Bürger, sie anzunehmen und mit Leben zu füllen. Hielte die Mehrheit der Bürger die

grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte für nicht mehr gegeben oder zöge etwa einen paternalistischen Obrigkeitsstaat vor, wäre das Grundgesetz gescheitert.

Der Kern des Grundgesetzes muss deshalb neben der Sicherstellung von Volkssouveränität und Demokratieprinzip die Begrenzung der Staatsgewalt und die Freiheitsgarantie für jeden Bürger bleiben.

Unter dieser Prämisse hat das Grundgesetz den Gefährdungen der Freiheit in den letzten 75 Jahren erfolgreich standgehalten. Und damit bildet das Grundgesetz auch heute eine gute Grundlage, um die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu meistern.

Um Einigkeit und Recht und Freiheit auch für zukünftige Generationen zu bewahren, bedarf es immer aufs Neue der Besinnung auf den ursprünglichen Auftrag des Grundgesetzes. Dazu will das Abgeordnetenhaus mit dieser EntschlieÙung einen Beitrag leisten.

Berlin, den 14. Mai 2024

Dr. Brinker Gläser Trefzer
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion